

## Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch VA  Rat/öff.  am 19.07.2021 Rat/nichtöff.

| über                                  | Sitzung Nr. | Datum      |
|---------------------------------------|-------------|------------|
| Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt | 28          | 07.07.2021 |
| Verwaltungsausschuss                  | 51          | 12.07.2021 |

| Federführende Dienststelle | Nr. | Verfasserin / Verfasser der Vorlage | Zeichen |
|----------------------------|-----|-------------------------------------|---------|
|                            | II  | Holger Meyer                        |         |

| Mitzeichnung | Amt     |  |  |  |  |
|--------------|---------|--|--|--|--|
|              | Datum   |  |  |  |  |
|              | Zeichen |  |  |  |  |

|                |   |
|----------------|---|
| <b>Betreff</b> | <b>Antrag auf Abschaffung bzw. Umgestaltung eines Teils des Spielplatzes Rosenstraße, Ortschaft Oldenbrok</b> |
|----------------|---|

### **I. Beschlussvorschlag**

Der Antrag auf Abschaffung bzw. Umgestaltung eines Teils des Spielplatzes Rosenstraße, Ortschaft Oldenbrok, wird zurückgewiesen. Der Spielplatz wird in der jetzigen Form beibehalten.

### **II. Begründung**

Das Grundstück Rosenstr. 5 grenzt direkt an den öffentlichen Spielplatz Rosenstraße in Oldenbrok-Mittelort. Die Eigentümer Rosenstr. 5 fühlen sich durch den Spielbetrieb insbesondere durch das Ballspiel beeinträchtigt und begehren eine Abschaffung bzw. Umgestaltung des für Ballspiel vorgesehenen Bereichs des Spielplatzes.

Der Spielplatz ist gegliedert in eine Fläche mit Spielgeräten und eine weitere Fläche für Ballspiel. Auf der Ballspielfläche ist ein kleines Fußballtor mit Ballfangzaun und ein Basketballkorb installiert.

Bereits 2012/2013 haben die Eigentümer Rosenstr. 5 eine Änderung der Spielplatzsituation eingefordert. Seinerzeit hat die Gemeinde einen Umbau vorgenommen, in dem das Fußballtor verkleinert und der Standort verändert wurde. Damit einhergehend wurde auch die Lage des Ballfangzaun geändert.

Für weitere Änderungen bzw. eine Abschaffung der Ballspielfläche besteht keine Veranlassung.

Der Spielplatz ist im Bebauungsplan Nr. 34 rechtskräftig ausgewiesen. Die Spielgeräte sind den Vorschriften entsprechend aufgebaut und geprüft. Eine unerlaubte Nutzung findet nicht statt.

Zudem ist in § 22 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt:

Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Rena Oldigs  
Allgemeine Vertreterin

Anlage  
Lageplan